158701/EU XXV. GP
Eingelangt am 19/10/17

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Oktober 2017
(OR. en)

13463/17

COMER 111
WTO 252
UD 234
COHOM 117
DELACT 191

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Oktober 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2017) 6902 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 18.10.2017 zur Änderung des Anhangs IIIb der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 6902 final.

Anl.: C(2017) 6902 final

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.10.2017
C(2017) 6902 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.10.2017

zur Änderung des Anhangs IIIb der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch die Verordnung (EU) 2016/2134 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 338 vom 13.12.2016, S. 1) wurde die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, geändert. Festgelegt wurde darin u. a. eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Arzneimittel, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.

Die Kommission ist ermächtigt worden, die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union mittels einer delegierten Verordnung zu ändern. Wenn dies aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist, kann die delegierte Verordnung umgehend in Kraft treten und anwendbar bleiben, solange vom Europäischen Parlament oder vom Rat keine Einwände erhoben werden.

Die Liste der Länder, in die solche Güter aufgrund dieser Genehmigung ausgeführt werden dürfen, beruht auf der vollständigen Abschaffung der Todesstrafe in den betreffenden Ländern. In Anbetracht ihrer kürzlich erfolgten Ratifizierung eines einschlägigen internationalen Übereinkommens sollten drei Länder in die Liste der Bestimmungsziele, für die die Genehmigung gilt, aufgenommen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Anti-Folter-Koordinierungsgruppe wurde auf ihrer ersten Sitzung am 12. Juli 2017 zu dem Entwurf der delegierten Verordnung konsultiert. Die Gruppe stimmte der Aufnahme von drei weiteren Ländern in die Liste der Bestimmungsziele, für die die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gilt, zu. Ferner teilte sie die Auffassung der Kommission, dass die delegierte Verordnung nach dem normalen Verfahren für delegierte Rechtsakte angenommen werden sollte.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Durch die delegierte Verordnung werden drei Länder, die dem zweiten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ohne Vorbehalt beigetreten sind oder dieses ohne Vorbehalt ratifiziert haben, in die Liste der Bestimmungsziele aufgenommen, für die die allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union gilt.

www.parlament.gv.at

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 18.10.2017

zur Änderung des Anhangs IIIb der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten[1], insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach den Artikeln 7b und 7e der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 ist für jegliche Ausfuhren bestimmter Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten, und für Vermittlungstätigkeiten oder technische Hilfe in Bezug auf diese Güter, die in Anhang IIIa der genannten Verordnung aufgeführt sind, eine Genehmigung erforderlich.

(2) Eine allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union, die in Anhang IIIb der Verordnung enthalten ist, gilt für Ausfuhren in Länder, die die Todesstrafe vollständig abgeschafft haben und diese Abschaffung durch eine internationale Verpflichtung bekräftigt haben, sofern die Voraussetzungen und Erfordernisse für die Verwendung dieser Genehmigung erfüllt sind. In Teil 2 sind die betreffenden Länder aufgeführt.

(3) In Bezug auf Länder, die nicht Mitglied des Europarats sind, enthält diese Liste jene Länder, die nicht nur die Todesstrafe vollständig abgeschafft haben, sondern auch das zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ohne Vorbehalt ratifiziert haben.

(4) Nachdem sie dieses Protokoll ohne Vorbehalt ratifiziert haben, erfüllen die Dominikanische Republik, São Tomé und Príncipe und Togo die Voraussetzungen für die Aufnahme in die genannte Liste.

(5) Die Verordnung (EC) Nr. 1236/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) Um eine ungebührliche Belastung für die Exporteure und zuständigen Behörden zu vermeiden, sollten sich Erstere so bald wie möglich auf die geänderte allgemeine Ausfuhrgenehmigung der Union stützen können. Die Verordnung sollte aus diesem Grund unverzüglich in Kraft treten –

[1] ABl. L 200 vom 30.7.2005, S. 1.

www.parlament.gv.at

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IIIb der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 wird die Liste in Teil 2 – Bestimmungsziele wie folgt geändert:

(1) nach Dschibuti wird der Eintrag „Dominikanische Republik“ eingefügt,

(2) nach San Marino wird der Eintrag „São Tomé und Príncipe“ eingefügt,

(3) nach Timor-Leste wird der Eintrag „Togo“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.10.2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

www.parlament.gv.at